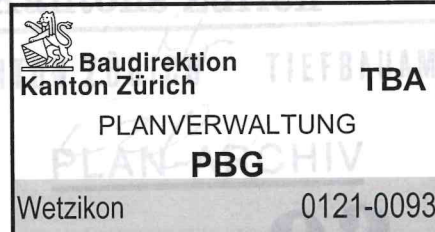


Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich

vom 24. Jan. 1936



B 2

Wetzikon

Revision von Verkehrsbaulinien und Aufhebung der Niveaulinien
an der Weststrasse S-14, Teilstück Zürcherstrasse S-1 bis Usterstrasse

Die Baudirektion verfügt gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

An der Weststrasse S-14, Teilstück Zürcherstrasse S-1, bis Usterstrasse, Gemeinde Wetzikon, werden gemäss den beiliegenden Plänen die Verkehrsbaulinien revidiert und die mit RRB Nr. 1908/1931 genehmigten Niveaulinien aufgehoben.

II. Die Verkehrsbau- und Niveaulinien sind in der Gemeinde Wetzikon während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Während der Auflagefrist von 20 Tagen kann jeder betroffene Grundeigentümer gegen die Revision der Verkehrsbaulinien sowie die Aufhebung der Niveaulinie Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Gemeinderat Wetzikon wird eingeladen,

a) die Verkehrsbau- und Niveaulinienrevision sowie die Planaufgabe rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievon im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Wetzikon wie folgt bekanntzumachen:

"Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der Weststrasse S-14, Teilstück Zürcherstrasse S-1 bis Usterstrasse, Gemeinde Wetzikon, Verkehrsbaulinien revidiert und die mit RRB Nr. 1908/1931 genehmigte Niveaulinie aufgehoben. Pläne und Grundeigentümerverzeichnis liegen vom bis im zur Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss";

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbau- und Niveaulinienrevision, Planaufgabe und Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion zuzustellen;
- e) der Baudirektion die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

- Gemeinderat Wetzikon, 8620 Wetzikon
- Baudirektion Sekretariat
- Baudirektion Rechnungssekretariat
- Tiefbauamt
 - Strasseninspektor
 - Kreisingenieur IV [2-fach]
 - Baulinienbüro
 - Rechtsdienst

Zürich, den 24. Jan. 1986
Mr/rh

Für getreuen Auszug:
Kullon

Mr JIV

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. Oktober 1986

3613. Bau- und Niveaulinien (Rekurs)

In Sachen der Sineva AG, Wetzikon, Rekurrentin, vertreten durch Evelyne Imamoglu, Wetzikon, gegen die Direktion der öffentlichen Bauten, Rekursgegnerin, betreffend Festsetzung von Verkehrsbaulinien hat sich ergeben:

A. Die Direktion der öffentlichen Bauten setzte mit Verfügung Nr. 612 vom 24. Januar 1986 in Wetzikon an der Weststrasse S-14, Teilstück Zürcherstrasse S-1 bis Usterstrasse, revidierte Baulinien fest. Sie hob gleichzeitig die mit RRB Nr. 1908/1931 festgesetzten Niveaulinien auf.

B. Die Sineva AG gelangte hiegegen mit Eingabe vom 26. Februar 1986 rechtzeitig an den Regierungsrat mit dem Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung; eventuell seien die Akten zu neuen Abklärungen an die Baudirektion zurückzuweisen.

C. Die Vernehmlassung der Direktion der öffentlichen Bauten an den Referenten lautet auf Abweisung des Rekurses. Auf die Parteivorbringen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen Bezug genommen.

Es kommt in Betracht:

1. Für die bereits bestehende Weststrasse S-14 hatte der Regierungsrat am 5. September 1931 mit Beschluss Nr. 1908 Baulinien mit einer Breite von 24 m und Niveaulinien festgesetzt. Mit der angefochtenen Revisionsvorlage vom 24. Januar 1986 werden die Verkehrsbaulinien auf dem Teilstück Zürcherstrasse S-1 bis Usterstrasse revidiert und die Niveaulinien, für die kein Bedarf mehr besteht, aufgehoben. Die neuen Baulinien weiten sich von 30 m auf 34 m im Einmündungsbereich zur Zürcherstrasse aus. Sie verlaufen asymmetrisch zur Strassenachse. Die Grundstücke der Rekurrentin werden nicht stärker belastet, als sie es seit 1931 sind. Weil die Baulinien aber revidiert werden, ist die Rekurrentin zu ihrem sinngemässen Antrag auf Baulinienverzicht oder eine sie entlastende Variante der Führung legitimiert.

Der regionale Verkehrsplan Oberland, vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 554 vom 13. Februar 1985 festgesetzt, führt die Weststrasse als regionale Hauptverkehrsstrasse auf. Für das Teilstück Zürcherstrasse S-1 bis «Reithalle» gilt diese Festlegung so lange, bis eine Zubringerstrasse zur Oberland-Autobahn Ersatz bietet. Die Weststrasse hat vorderhand auf dem gesamten Strassengebiet und später auf dem nicht zur Umklassierung vorgesehenen Strassenzug Durchgangs- und Quellverkehr aus den angrenzenden Siedlungsgebieten zum übrigen Hauptstrassennetz zu leiten. Das später zur Abklassierung vorgesehene Teilstück liegt im Kreuzungsbereich. Verkehrsprobleme in dessen Nähe können zusätzliche Anlagen, wie insbesondere Abbiege- und Verzögerungsspuren, Lichtsignalanlagen, Verkehrsteiler, Rad- und Gehwege, Immissionsschutzeinrichtungen und Sichtbermen, erfordern. Auf die erweiterten Baulinien, welche Raum für solche Anlagen unter anderem im Interesse der Verkehrssicherheit und der nicht motorisierten Strassenbenützer sichern, kann nicht verzichtet werden.

2. Sind die Baulinien aus diesen Gründen zu Recht festgesetzt worden, kann den wenig substantiierten Bedenken der Rekurrentin hinsichtlich einer zukünftigen Beeinträchtigung ihrer Grundstücke als Erholungs-, Wohn- und Lebensraum nicht Rechnung getragen werden. Ob ein Strassenprojekt die Grundstücke der Rekurrentin beanspruchen wird, wie sie zu befürchten scheint, steht im übrigen keineswegs fest.

Kreisingenieur IV		
J IV	Stv	BP
Kanzlei		
1		2
E - 3. NOV. 1986		
Techn.Büro		Str. Verw.
MI		1
		10
		11
		12

Die Baulinienvorlage enthält noch kein Strassenprojekt. Schon die im Strassengesetz niedergelegten Projektierungsgrundsätze (§ 14) stellen sicher, dass bei der Projektierung auch die Interessen des Umweltschutzes und der Nachbarschaft so weit wie möglich berücksichtigt werden.

3. Diese Erwägungen führen zur (vollumfänglichen) Abweisung des Rekurses. Ausgangsgemäss wird die Rekurrentin kostenpflichtig.

Auf Antrag des Referenten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Rekurs der Sineva AG gegen die Verfügung Nr. 612 der Direktion der öffentlichen Bauten vom 24. Januar 1986 betreffend revidierte Verkehrsbaulinien an der Weststrasse S-14 in Wetzikon wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 400 sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. 44, werden der Rekurrentin auferlegt.

III. Mitteilung an Evelyne Imamoglu, Zürcherstrasse 42, 8620 Wetzikon (zuhanden der Rekurrentin), den Gemeinderat Wetzikon, 8620 Wetzikon, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 8. Oktober 1986

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi